

## Hort der Neuen Schule Magdeburg

### Betreuungsvertrag

über die Anmeldung und Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern

zwischen

der bunte Feuer GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Uwe Schmidt,  
Hans Löscher Str.28, 39108 Magdeburg

im Folgenden „Träger“ genannt

und

(Frau / Herr)

allein Sorgeberechtigt

Geburtsdatum:

Wohnanschrift:

(Straße/Hausnummer)

(PLZ / Wohnort)

Tel. Handy

Mailadresse

Mutter  Vater  Pflegeeltern  gesetzl. Vormund  
(bitte ankreuzen)

(Frau / Herr)

allein Sorgeberechtigt

Geburtsdatum:

Wohnanschrift:

(Straße/Hausnummer)

(PLZ / Wohnort)

Tel. Handy

Mailadresse

Mutter  Vater  Pflegeeltern  gesetzl. Vormund  
(bitte ankreuzen)

im Folgenden „Eltern“ genannt

wird folgender Vertrag über die Anmeldung, Aufnahme und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zum Zwecke der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern geschlossen:

## Präambel

Der Hort der Neuen Schule Magdeburg hat es sich zur Aufgabe gemacht, Schülerinnen und Schülern eine schulische und persönliche Entwicklung zu ermöglichen, die die Individualität jedes Einzelnen schätzt und seine Fähigkeiten und Interessen fördert. Diesen Auftrag möchten wir in Kooperation mit der Neuen Schule Magdeburg sowohl durch individuelle Unterrichtsbegleitung wie auch durch Arbeitsgemeinschaften und wertvolle Projekte ausführen. Fit fürs Leben werden die Schülerinnen und Schüler, indem sie eigenverantwortlich und sozialpädagogisch begleitet ihre sozialen Kompetenzen trainieren und so wertvolle Erfahrungen zur Persönlichkeitsentwicklung machen können. Durch außerschulische Lernorte und Kooperationen mit Institutionen, kulturellen Einrichtungen und Unternehmen wird das ganzheitliche Lernen und die berufliche Orientierung gefördert.

Wir freuen uns, dass Sie sich als Eltern / Personensorgeberechtigte diesem herausfordernden Auftrag verpflichtet fühlen und zusammen mit Ihren Kindern und den Mitarbeiterinnen des Hortes an einer wertschätzenden Entwicklung arbeiten wollen.

## 1. Aufnahme / Anmeldung

### 1.1. Kindbezogene Daten

Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung zum  (Tag/Monat/Jahr)  
befristet bis  (Tag/Monat/Jahr)

im Hort der Neuen Schule Magdeburg angemeldet und aufgenommen. Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung in der benannten Einrichtung.

Name, Vorname des Kindes:

geboren am:

wohnhaft in:

Kind-ID

(Für den Abschluss eines Betreuungsplatzes in Kita, Kindertagespflege und Hort benötigen Sie eine Kind-ID. Die Kind-ID erhalten Sie mit der Registrierung und Erstellung eines Benutzerkontos sowie mit der Hinterlegung der Kindsdaten im ElternPortal unter [www.kitaplatz.magdeburg.de](http://www.kitaplatz.magdeburg.de).

Eltern, die ihr Kind bereits in einer Kita, einem Hort oder in einer Kindertagespflegestelle betreuen lassen oder bereits einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, benötigen die Kind-ID nur bei einem Einrichtungswechsel.)

weiblich:  männlich:  divers:

Migrationshintergrund ja  nein   
(bitte ankreuzen)

### 1.2. Betreuungsumfang und -zeiten (bitte ankreuzen)

Schulkind mit integrativer Betreuung

Betreuungsumfang bis 4 h/Tag ohne Ferienbetreuung

Betreuungsumfang bis 5 h/Tag mit 28 Tagen Ferienbetreuung

Betreuungsumfang bis 6 h/Tag mit voller Ferienbetreuung

Bei einem gewünschten Wechsel der Betreuungszeiten richtet sich der Zeitpunkt des Wechsels nach den Regelungen der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (nachfolgend Kostenbeitrags-satzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen genannt).

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der unter A., B., 1.1. und 1.2. dieses Vertrages aufgenommenen personenbezogenen Daten erfolgt nach § 62 ff SGB VIII und ist nur im Rahmen der §§ 4, 5 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz- DSGVO) i.V.m. § 15 KiFöG LSA zulässig. Die Personensorgeberechtigten sind über ihre Rechte nach §§ 4, 5 DSGVO LSA informiert.

Die personenbezogenen Daten des Kindes werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, oder bis ein Widerruf erfolgt ist. Der Widerruf kann jederzeit schriftlich und mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

### **1.3. Aufnahmebedingungen**

1.3.1 In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird bei Einwilligung der Eltern für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in der Tageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht in diese Untersuchung ihrer Kinder einwilligen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber dem Träger, welche die Untersuchung ausdrücklich untersagt.

1.3.2. Zur Aufnahme muss grundsätzlich für alle Kinder der Nachweis erbracht werden, dass sie die gesetzlich verpflichtende 2-fache Impfung gegen Masern erhalten haben. Eine Aufnahme ist nur mit erfolgtem Nachweis möglich.

1.3.3. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Magdeburg haben, finden in den Tageseinrichtungen der bunte Feuer GmbH unter den Voraussetzungen der §§ 3b, 12c KiFöG LSA und des § 2 der Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen Aufnahme, wenn mit der zuständigen Wohnortgemeinde gemäß §§ 11 Absatz 1, 12b, 12c KiFöG LSA eine Vereinbarung zur Übernahme der entstehenden Betreuungskosten besteht.

1.3.4. Das Team der Einrichtung und die Eltern verpflichten sich, die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder als eine Gemeinschaftsaufgabe nach Maßgabe des § 5 KiFöG LSA zu realisieren.

1.3.5. Für die Kinder und Eltern werden in den Einrichtungen Dokumentationen über die Entwicklung der Kinder und von Bildungsprozessen des Kindes angefertigt.  
Die Eltern sind mit der Anlage dieser Dokumentationen sowie der dafür notwendigen Datenerfassung und Ablichtung der Kinder einverstanden. Sie dürfen jederzeit in die Dokumentationen Einblick verlangen und deren Löschung beantragen.  
Die Eltern werden nach Beendigung dieses Vertrages Eigentümer der Dokumentation ihres Kindes und beim Träger vorhandene Daten werden gelöscht. Sollten Eltern nicht in die Dokumentation oder Teile dieser einwilligen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber dem Träger, welche die Dokumentation ausdrücklich untersagt.

1.3.6. Die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung setzt voraus, dass die Eltern das pädagogische Konzept der Einrichtung kennen, in angemessener Weise nachvollzogen haben und als Vertragsgrundlage anerkennen. Sie geben damit ihr ausdrückliches Einverständnis zum organisatorischen Ablauf und zur pädagogischen Arbeit der Einrichtung.

1.3.7. Die Eltern verpflichten sich zur aktiven Teilnahme an Aktivitäten der Einrichtung und des Trägers zum Wohle der Kinder. Diese Verpflichtung beinhaltet auch die Bereitschaft freiwillige Leistungen, Aktivitäten oder Angebote zum Nutzen der Kinder in der Einrichtung zu erbringen.

## **2. Kostenbeteiligung**

2.1. Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich nach § 13 KiFöG LSA in Verbindung mit den Regelungen der Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 01.08.2019.

2.2. Auf der Grundlage des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KIFöG) in Verbindung mit der Kostenbeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sind für die Betreuung im Voraus jeweils zum Ersten des Monats Kostenbeiträge zu entrichten.

Dazu erhalten die Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten einen gesonderten Kostenbeitragsbescheid der Landeshauptstadt Magdeburg. Zur Erstellung dieses Kostenbeitragsbescheides benötigt die Landeshauptstadt Magdeburg (Jugendamt, Elternbeitragsstelle, Wilhelm-Höpfner-Ring 1, 39116 Magdeburg) die notwendigen Daten (Nachname, Vorname und Geburtsdatum des Kindes; Name, Vorname und Anschrift der/des Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten; Beginn, Ende sowie Umfang (Stundenanzahl) der Betreuung) aus diesem Betreuungsvertrag.

Gemäß § 13 Abs. 4 des Kinderförderungsgesetzes (in der derzeit gültigen Fassung) sowie § 6 der Kostenbeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sind bei der Feststellung des Kostenbeitrages weitere Kinder in der Familie zu berücksichtigen (Geschwisterstaffelung).

Um dieser gesetzlichen Bestimmung zu entsprechen, prüft die Elternbeitragsstelle aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO anhand der Einwohnermeldedatei (Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt, Bürgerservice, Breiter Weg 222, 39104 Magdeburg) das Vorhandensein von Geschwisterkindern.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg sowie in deren Auftrag tätige Personen sind zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt- DSG LSA) bzw. des Sozialgeheimnisses nach § 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch I verpflichtet. Des Weiteren wird versichert, dass alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 DSG LSA ergriffen werden.

Auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten gem. §§ 60 ff. SGB I wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, im Fall einer fehlenden Mitwirkung durch die Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten, Sozialdaten der Sorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten an den mit der Betreuung des jeweiligen Kindes betrauten Träger der freien Jugendhilfe bzw. der Tagespflegeperson zu übermitteln. Dies ist immer dann zulässig, wenn sie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) notwendig sind. Solche übermittelten Sozialdaten dürfen nach § 78 SGB X ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

### **3. Öffnungszeiten und Wechsel des Betreuungsangebotes**

**3.1.** Das Team der Tageseinrichtung legt die Öffnungszeiten der Einrichtung in Abstimmung mit der Schule und dem Elternrat nach dem bestehenden Bedarf fest. Die Betreuung der Kinder findet im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung statt.

**3.2.** Die Tageseinrichtung kann bis zu 24 Tage im Jahr geschlossen werden. Die Schließzeiten werden im Einvernehmen mit dem Elternrat festgelegt. Kann eine Betreuung des Kindes durch die Berufstätigkeit beider Elternteile bedingt, während der Schließzeit nicht durch die Familie oder anderweitig gewährleistet werden, so bemüht sich der Träger, das Kind mit Einverständnis der Eltern für diesen Zeitraum in einer anderen Tageseinrichtung unterzubringen.

Die Tageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer Schließung nicht.

**3.3.** Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist möglich. Änderungen sind in begründeten Fällen in Absprache mit der Hortleitung schriftlich zu vereinbaren. Eine Änderung wird der Landeshauptstadt Magdeburg mitgeteilt.

Nach Bestätigung des geänderten Betreuungsumfangs im Kita-Portal wird der Träger dem neuen Anspruch der Eltern nachkommen.

### **4. Vertragsende, Vertragsänderungen und Kündigung**

**4.1.** Soweit nicht nach Nr. 1.1. besonders befristet, endet der Hortvertrag mit Ablauf des 31. Juli des Jahres, in dem das Kind den 7. Schuljahrgang beginnt oder das 14. Lebensjahr erreicht.

**4.2.** Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann jeweils zum 31. Juli bzw. zum 31. Januar des Kalenderjahres erfolgen. Der Vertrag kann durch die Eltern mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Träger an.

Wird die Kündigung durch die bunte Feuer GmbH ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

#### 4.3. Die **bunte Feuer GmbH** kündigt den Vertrag

- a) zum Ende des Monats und schließt das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung aus, sobald der Träger von der Landeshauptstadt Magdeburg die Information erhält, dass die Eltern zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge an die Landeshauptstadt Magdeburg im Rückstand sind.
- b) wenn die Eltern den in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätzen, Bestimmungen und Regelungen, einschließlich denen der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Betreuungsordnung wiederholt nicht beachtet haben.
- c) wenn die betreffende Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnungen dauerhaft ersatzlos geschlossen wird.

#### 4.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum: .....

.....  
Personensorgeberechtigte/r 1

.....  
Personensorgeberechtigte/r 2

.....  
bunte Feuer GmbH

#### Anlagen:

- Kopie Personalausweise der Sorgeberechtigten
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis der 2-fach Impfung gegen Masern (z.B. Kopie Impfbuch)

..

## **Betreuungsordnung**

### **1. Aufnahmebedingungen**

Für die Aufnahme sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es besteht ein gültiger Schulvertrag mit der Neuen Schule Magdeburg
- Das zu betreuende Kind ist zu Beginn der Betreuung bei keiner weiteren Tageseinrichtung angemeldet
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten geben nach Einsichtnahme ihr Einverständnis zur pädagogischen Konzeption und zum organisatorischen Ablauf
- Kopie der Personalausweise der Sorgeberechtigten
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis der 2-fach Impfung gegen Masern (z.B. Kopie Impfbuch)

### **2. Erkrankung des Kindes, Freihaltezeit**

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Tageseinrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Tageseinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Tageseinrichtung besuchen dürfen. Dieser ärztlichen Entscheidung bedarf es auch für die Genehmigung des Besuchs der Tageseinrichtung von Geschwisterkindern in Fällen der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder.

Durch die Zahlung der Kostenbeteiligung wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Tageseinrichtung für zwei auf den Monat folgende Monate freigehalten, in dem das Kind letztmalig in der Einrichtung anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Die Befristung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Freihaltung des Platzes auf einer Erkrankung des Kindes beruht. Das Verabreichen von Medikamenten kann nur in medizinisch begründeten Fällen durch die Fachkräfte der Tageseinrichtung mit vorliegender Vollmacht der Personensorgeberechtigten und der Bestätigung des Arztes erfolgen. Das Verabreichen von Injektionen durch das pädagogische Personal ist generell auszuschließen.

### **3. Öffnungszeit, Aufsicht und Versicherungsschutz**

Es besteht eine Regelöffnungszeit zwischen 07:30 Uhr und 16:30 Uhr, freitags bis 15:30 Uhr. Die Betreuungszeiten sind jedoch flexibel zu gestalten und am Bedarf der Eltern und den Erfordernissen der Aufsichtspflichten sowie des effektiven Einsatzes des Personals auszurichten. Dabei steht das Wohl der Kinder im Vordergrund. Insbesondere soll die Verweildauer eines Kindes in der Tageseinrichtung die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Individuelle Besonderheiten sind in Absprache mit der Hortleitung zu berücksichtigen.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Tageseinrichtung durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch die Erzieher.

Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern eine Absprache mit der Leitung und darüber hinaus eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben. Der Entwicklungsstand und das Alter des Kindes sind zu berücksichtigen.

Änderungen der Vollmacht bedürfen der Schriftform. Spontanen Abholungen durch nicht bevollmächtigte Bezugspersonen muss schriftlich (Schreiben der Eltern/Personensorgeberechtigten, Fax mit Unterschrift) zugestimmt werden.

Abholende Bezugspersonen, die den verantwortlichen Mitarbeitern/innen persönlich nicht bekannt sind, können aufgefordert werden, sich mit Personalausweis oder einem vergleichbaren Dokument zu legitimieren, damit ein Vergleich mit der Vollmacht erfolgen kann.

Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung und auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung des Trägers ist ausgeschlossen.

Bei Beschädigungen oder dem Verlust von Bekleidung und anderen Sachen, die die Kinder in die Tageseinrichtungen mitgebracht haben, haftet der Träger nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden der Bediensteten.

In Ausnahmefällen kann die Aufsichtspflicht auf Eltern übertragen werden.

#### **4. Betreuung in der Tageseinrichtung**

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Tageseinrichtungen geltenden Vorschriften.

Um dem Betreuungsauftrag gerecht zu werden, muss die Hortleitung rechtzeitig vor Beginn der Betreuung über maßgebliche individuelle Unterstützungsbedarfe des Kindes informiert sein.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichten sich, etwaige Änderungen von persönlichen Daten, wie eine Änderung der Postanschrift, der Berufstätigkeit sowie Erreichbarkeit (Tel.Nr.) der Tageseinrichtungsleitung rechtzeitig mitzuteilen.

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird deshalb erwartet, dass die Eltern an den von den Tageseinrichtungen einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Tageseinrichtung und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

#### **4. Hausordnung**

In der Tageseinrichtung gilt die von der Leitung der Einrichtung erstellte Hausordnung. Auf die Einhaltung dieser ist durch die Eltern zu achten und diese zu gewährleisten.